

White Paper One-Stop-Shop (OSS) - AT

Inhaltsverzeichnis

1.	White Paper One-Stop-Shop (OSS)	3
1.1.	Inneregemeinschaftlicher Versandhandel ab 01.07.2021	3
1.2.	OSS-EU-Regelung / OSS-Nicht-EU-Regelung / IOSS	3
1.2.1.	EU One-Stop-Shop - (EU-OSS).....	4
1.2.1.1.	Registrierung zum EU-OSS	4
1.2.1.2.	Welche Umsätze können über den EU-OSS erklärt werden?.....	6
1.2.1.3.	Erklärung und Zahlung im EU-OSS	7
1.2.2.	Import-One-Stop-Shop (IOSS)	9
1.2.2.1.	Registrierung zum IOSS	9
1.2.2.2.	Erklärung und Zahlung im IOSS	10
1.2.2.3.	Verschicken von Waren über den IOSS.....	11
1.2.2.4.	IOSS-Vertreter	12
1.2.3.	Nicht-EU-OSS (eVAT)	14
1.2.4.	Aufzeichnungspflichten für Plattformen	14
1.2.4.1.	Aufzeichnungspflichten für Plattformen, die Umsätze unterstützen, ohne selbst Steuerschuldner zu sein (§ 18 Abs 11 UStG 1994).....	15
1.2.4.2.	Aufzeichnungspflicht für Plattformen, die ab 1. Juli 2021 kraft gesetzlicher Fiktion zum Steuerschuldner werden	17
1.2.4.3.	Sorgfaltspflicht für beteiligte Plattformen ab 1. Juli 2021	18
1.3.	Umsetzung in der WinLine	18
1.3.1.	Steuerzeile / Steuerleiste	19
1.3.2.	Sachkonto	20
1.3.3.	Belegart	22
1.3.4.	Personenkonto.....	23
1.3.5.	Buchungen	25
1.3.6.	Fakturierung	27
1.3.7.	Auswertung	27

1. White Paper One-Stop-Shop (OSS)

1.1. Innergemeinschaftlicher Versandhandel ab 01.07.2021

Werden Waren an Konsumenten oder an sogenannte Schwellenerwerber (Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer, Ärzte...) in anderen Mitgliedsstaaten der EU verkauft, sind diese Umsätze nach der derzeitigen Rechtslage grundsätzlich dort der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wo die Versendung oder Beförderung beginnt. Damit es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt, sieht die Versandhandelsregelung vor, dass diese Lieferungen ab einem gewissen Lieferumfang im Bestimmungsland umsatzsteuerpflichtig werden und eine steuerliche Registrierung in diesen Ländern erforderlich ist. Die Lieferschwelle beträgt in den meisten Ländern 35.000 EUR, einige haben jedoch auch höhere Schwellen, wie beispielsweise Deutschland iHv. 100.000 EUR.

Nach der alten Rechtslage sollten die Lieferschwellen EU-weit am 1.1.2021 abgeschafft werden.

Einige Mitgliedsstaaten hatten bei der EU-Kommission eine Verschiebung dieses Termins auf den 1.1.2024 aus technischen Gründen angeregt. Auch die EU-Kommission hatte sodann dem Europäischen Parlament sowie dem Rat eine Verschiebung vorgeschlagen.

Am 20.7.2020 wurde vom Rat die Verschiebung auf den 1.7.2021 beschlossen. Die Gewährung einer längeren Vorbereitungszeit auf die neuen Regelungen wird mit den aktuellen Schwierigkeiten, mit denen Unternehmen und Mitgliedstaaten aufgrund der Corona-Krise konfrontiert sind, begründet.

Mit Abschaffung der Lieferschwelle hat die Umsatzbesteuerung bei Versandhandelslieferungen an Konsumenten und Schwellenerwerber in der EU ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich im Bestimmungsland zu erfolgen. Lediglich bei Kleinstunternehmern mit Versandhandelsumsätzen von bis zu 10.000 Euro pro Jahr ist weiterhin eine Besteuerung in dem Land vorgesehen, wo die Versendung oder Beförderung beginnt.

Damit sich in Zukunft nicht jeder Unternehmer, der Versandhandelsumsätze tätigt, in allen diesen Ländern steuerlich registrieren lassen muss, wird der Mini-One-Stop-Shop (MOSS) ausgeweitet. Der EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) bietet dann ab 1.7.2021 den österreichischen Unternehmern, ohne sich im Bestimmungsland registrieren zu müssen, die Möglichkeit, die in anderen EU-Ländern zu entrichtende Umsatzsteuer über FinanzOnline zu erklären und abzuführen.

Hinweis

Die in diesem Whitepaper aufgeführten allgemeinen Grundlagen sowie Handhabungen in der WinLine sind mit Vorbehalt.

Quellen: usp.gv.at / wko.at

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

1.2. OSS-EU-Regelung / OSS-Nicht-EU-Regelung / IOSS

Der OSS ist ein elektronisches Portal, über das Unternehmen die in der EU anfallende Umsatzsteuer für bestimmte Umsätze ab 1. Juli 2021 erklären und bezahlen können. Verwendet ein Unternehmen die Sonderregelung für den OSS, entfällt die Verpflichtung, sich für die Umsätze, die über den OSS erklärt werden können, im jeweiligen Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer zu registrieren. Zudem sind Umsätze, die über den OSS erklärt werden, nicht in die UVA aufzunehmen.

Innerhalb der EU gibt es drei verschiedene One-Stop-Shop Schemen: Über den EU-OSS können sonstige Leistungen an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer, innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze und bestimmte Umsätze einer Plattform erklärt werden. Über den IOSS können sowohl EU-Unternehmen als auch Drittlandsunternehmen Einfuhr-Versandhandelsumsätze erklären. Für den Nicht-EU-OSS (eVAT) können sich nur Drittlandsunternehmen registrieren, um dort ihre Umsatzsteuer für Dienstleistungen an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer zu erklären.

	Nicht-EU-OSS	IOSS	EU-OSS
EU-Unternehmen:	Registrierung nicht möglich	Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis maximal 150 Euro (wahlweise über eine/einen IOSS-Vertreterin/Vertreter)	Dienstleistungen an Nichtunternehmerinnen / Nichtunternehmer* Inneregemeinschaftliche Versandhandelsumsätze Innerstaatliche Lieferungen durch Plattformen (§ 3 Abs. 3a Z 2 UStG 1994)
Drittlands-Unternehmen:	Dienstleistungen an Nichtunternehmerinnen / Nichtunternehmer	Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis maximal 150 Euro (nur mit IOSS-Vertreterin/Vertreter)	Inneregemeinschaftliche Versandhandelsumsätze Innerstaatliche Lieferungen durch Plattformen (§ 3 Abs. 3a Z 2 UStG 1994)

**) Dienstleistungen können nur im EU-OSS erklärt werden, wenn das Unternehmen im Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, nicht niedergelassen ist.*

1.2.1. EU One-Stop-Shop - (EU-OSS)

Über den EU-OSS können Unternehmen die Umsatzsteuer für ihre innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze und Dienstleistungen innerhalb der EU erklären und bezahlen. Es können sich sowohl EU-Unternehmen als auch Drittlandsunternehmen zum EU-OSS registrieren (Drittlandsunternehmen allerdings nur für Lieferungen). Der bereits bestehende Mini-One-Stop-Shop (MOSS) wird mit 1. Juli zum EU-OSS. Ist ein Unternehmen zu diesem Zeitpunkt bereits zum MOSS registriert, wird es automatisch zur EU-OSS-Teilnehmerin/zum EU-OSS-Teilnehmer. Eine Beendigung des EU-OSS ist jederzeit möglich.

1.2.1.1. Registrierung zum EU-OSS

Wer kann sich zum EU-OSS registrieren?

Um den EU-OSS verwenden zu können, muss sich das Unternehmen in einem Mitgliedstaat identifizieren und zum EU-OSS registrieren lassen. Grundsätzlich können sich sowohl EU-Unternehmen als auch Drittlandsunternehmen zum EU-OSS registrieren (Drittlandsunternehmen allerdings nur für Lieferungen).

Voraussetzung für eine Registrierung ist, dass das Unternehmen Umsätze die unter die Regelung für den EU-OSS fallen tätigt. Eine Registrierung ist ausgeschlossen, wenn das Unternehmen bereits in einem anderen Mitgliedstaat für den EU-OSS registriert ist und die Registrierung noch aufrecht ist. Eine Registrierung zum Nicht-EU-OSS oder IOSS, ist jedoch nicht schädlich. Weiters ist eine Registrierung nicht möglich, wenn das Unternehmen einer Sperrfrist in Österreich oder ein einem anderen Mitgliedstaat unterliegt.

Hinweis

Die Vorregistrierungsphase zum EU-OSS beginnt mit 1. April 2021. Auch wenn ein Registrierungsantrag bereits in der Vorregistrierungsphase eingebracht wird, kann der EU-OSS erst ab 1. Juli 2021 verwendet werden.

In welchem Mitgliedsstaat erfolgt die Registrierung?

Für EU-Unternehmen erfolgt die Registrierung in jenem Mitgliedstaat, in dem der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit liegt. Befindet sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit im Drittland, erfolgt die Registrierung in jenem Mitgliedstaat, in dem eine Betriebsstätte vorliegt. Hat dieses Unternehmen noch eine andere Betriebsstätte innerhalb der EU, kann es auswählen in welchem der Betriebsstättenstaaten es sich registriert.

Im Inland ansässige Kleinunternehmen sind grundsätzlich von der österreichischen Umsatzsteuer befreit, wenn sie nicht auf die Steuerbefreiung verzichtet haben. Erbringt ein Kleinunternehmen aber Umsätze, die der Umsatzsteuer eines anderen Mitgliedsstaates unterliegen, ist die Kleinunternehmerbefreiung - deren Wirkung auf Österreich beschränkt ist - nicht anwendbar. Diesfalls kommt eine Anwendung des EU-OSS in Frage.

Hinweis

Entscheidet sich ein Unternehmen für die Verwendung des EU-OSS, sind alle unter die EU-OSS Regelung fallenden Umsätze über diesen zu erklären.

Welche Voraussetzungen muss ein Drittlandsunternehmen erfüllen, um sich registrieren zu können?

Neben Unternehmen die einen Sitz oder eine Betriebsstätte in der EU haben (siehe hierzu oben), können auch Drittlandsunternehmen in den EU-OSS. Drittlandsunternehmen, die weder einen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit, noch eine Betriebsstätte in der EU haben, können sich zum EU-OSS registrieren, wenn sie Warenlieferungen, die unter die EU-OSS Regelung fallen tätigen und der Beginn der Beförderung in der EU liegt. Diesfalls erfolgt die Registrierung in dem Mitgliedstaat des Beginns der Beförderung.

Grundsätzlich gelten für die Registrierung die gleichen Voraussetzungen wie für andere Unternehmen. Bei Drittlandsunternehmen ist eine Registrierung zusätzlich an die Bedingung geknüpft, dass es unter die EU-OSS Regelung fallende Warenlieferungen ausführt, deren Beginn der Beförderung in der EU liegt. Weiters kann ein Drittlandsunternehmen nur am EU-OSS teilnehmen, wenn es über einen Fiskalvertreter verfügt

Anders als EU Unternehmen können Drittlandsunternehmen den EU-OSS nicht für Dienstleistungen verwenden. Hierfür steht der Nicht-EU-OSS zur Verfügung.

Wie kann sich ein Unternehmen für den EU-OSS in Österreich registrieren?

Die Antragstellung für eine Registrierung zum EU-OSS erfolgt elektronisch über FinanzOnline (→ BMF). Eine Registrierung ist nur möglich, wenn das Unternehmen über eine österreichische UID-Nummer verfügt.

Bis wann muss der Registrierungsantrag für erfolgen?

Möchte ein Unternehmen den EU-OSS verwenden und liegen die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme vor, ist der EU-OSS ab dem Kalendervierteljahr anzuwenden, das auf die Antragstellung folgt.

Beispiel

Will ein Unternehmen den EU-OSS ab 1. Jänner 2025 verwenden, muss es einen Antrag auf Registrierung bis spätestens 31. Dezember 2024 abgeben.

Im Falle der erstmaligen Erbringung einer Leistung, die unter die Sonderregelung fällt, kann davon abweichend der Antrag bis zum 10. Tag des auf die erste Leistungserbringung folgenden Monats gestellt werden.

Beispiel

Ein Unternehmen erbringt am 12. Oktober 2025 erstmals Leistungen, die unter die Sonderregelung fallen. Das Unternehmen muss den Antrag auf Registrierung bis spätestens 10. November 2025 abgeben, damit es den EU-OSS ab dem Datum der ersten Leistungserbringung nutzen kann.

Wie ist bei der Antragstellung durch Organschaften vorzugehen?

Für Organschaften gelten spezielle Auslegungsregelungen, die nur für den EU-OSS Anwendung finden. Die Organschaft darf nur eine einzige UID-Nummer verwenden. Dabei ist die UID-Nummer des inländischen Organträgers oder - falls der Organträger im Ausland ist - die UID-Nummer des wirtschaftlich bedeutendsten Unternehmensteils im Inland zu verwenden. Weiters gelten Betriebstätten des inländischen Organträgers oder der inländischen Organgesellschaften für die Zwecke des EU-OSS als eigenständiges Unternehmen.

Was passiert mit Unternehmen, die bereits vor dem 1. Juli 2021 zum MOSS registriert sind?

Mit 1. Juli 2021 wird der MOSS zum EU-OSS. Wenn ein Unternehmen bereits vor 1. Juli 2021 zum MOSS registriert war, bleibt die Registrierung auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin aufrecht. MOSS Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden daher automatisch zu EU-OSS Teilnehmerinnen/Teilnehmern. Das Portal wird mit 1. Juli 2021 umfangreicher aufgebaut sein und die Korrektur von Erklärungen erfolgt für Umsätze ab 1. Juli 2021 in einer anderen Form.

1.2.1.2. Welche Umsätze können über den EU-OSS erklärt werden?

Hinweis

Der EU-OSS kann erst für Umsätze ab 1. Juli 2021 verwendet werden.

Welche Umsätze können österreichische Unternehmen und andere EU-Unternehmen über den EU-OSS erklären?

Dienstleistungen, die innerhalb der EU ausgeführt werden und an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer erbracht werden, können über den EU-OSS erklärt werden. Dies gilt für jede Art von Dienstleistung an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer (z.B. kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche oder unterhaltende Dienstleistungen, Personenbeförderungsleistungen oder der Verkauf von Apps oder anderen digitalen Produkten per Download). Es können jedoch nur jene Dienstleistungen über den EU-OSS erklärt werden, die in einem Mitgliedstaat erbracht werden, in dem das Unternehmen, das die Dienstleistung erbringt, nicht niedergelassen ist. Das heißt das Unternehmen darf weder seinen Sitz, noch eine Betriebsstätte in diesem Mitgliedstaat haben. Ist das Unternehmen dort niedergelassen, ist die Umsatzsteuer für die dort erbrachten Dienstleistungen nach dem dort geltenden Recht - außerhalb des EU-OSS - zu erklären.

Innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze können ebenfalls über den EU-OSS erklärt werden. Solche Umsätze können auch dann über den EU-OSS erklärt werden, wenn das liefernde Unternehmen in jenem Mitgliedstaat einen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, in dem der innergemeinschaftliche Versandhandelsumsatz ausgeführt wird.

Lieferungen einer Plattform, für die die Plattform nach § 3 Abs. 3a Z 2 UStG 1994 Steuerschuldnerin ist, kann die Plattform über den EU-OSS erklären. Dies gilt auch dann, wenn der Beginn und das Ende der Lieferung im selben Mitgliedstaat liegen.

Welche Umsätze können Drittlandsunternehmen über den EU-OSS erklären?

Drittlandsunternehmen, die weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in der EU haben, können nur innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze und bestimmte Lieferungen als Plattform über den EU-OSS erklären. Erbringt ein Drittlandsunternehmen Dienstleistungen innerhalb der EU, können diese jedoch gegebenenfalls über den Nicht-EU-OSS erklärt werden.

Kann der EU-OSS auch nur für Dienstleistungen verwendet werden?

Entscheidet sich ein Unternehmen für die Verwendung des EU-OSS, sind alle unter diese Regelung fallenden Umsätze über dieses Portal zu erklären. Es besteht nicht die Möglichkeit, z.B. Dienstleistungen an Nichtunternehmen über den EU-OSS und gleichzeitig innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze im herkömmlichen Wege (UVA und Veranlagungsverfahren) zu erklären.

Können auch rein inländische Lieferungen über den EU-OSS erklärt werden?

Rein innerstaatliche Lieferungen können nicht über den EU-OSS erklärt werden. Diese Umsätze sind im herkömmlichen Verfahren zu erklären (UVA und Veranlagungsverfahren). Eine Ausnahme besteht nur für Plattformen, die gemäß § 3 Abs. 3a Z 2 UStG 1994 zur Steuerschuldnerin fingiert werden (siehe oben).

Können auch Lieferungen aus einem Drittland an Nichtunternehmer in der EU über den EU-OSS erklärt werden?

Nein. Versandhandelsumsätze, bei denen die Waren aus einem Drittland an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer in der EU geliefert werden (Einfuhr-Versandhandel), können jedoch über den IOSS erklärt werden.

Kann die Umsatzsteuer für Leistungen und Lieferungen in einen Mitgliedstaat in dem das Unternehmen für umsatzsteuerliche Zwecke registriert ist über den EU-OSS erklärt werden?

Eine Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat ist nicht schädlich. Unternehmen, die zum EU-OSS registriert sind, haben auch dann die Umsatzsteuer für die unter die Regelung für den EU-OSS fallenden Umsätze über diesen zu erklären und zu entrichten, wenn sie im Mitgliedstaat des Verbrauchs zur Umsatzsteuer registriert sind.

Beispiel

Ein österreichisches Unternehmen, das den EU-OSS verwendet, erbringt eine Dienstleistung an einen Nichtunternehmer in der Slowakei. Das Unternehmen ist in der Slowakei zwar für umsatzsteuerliche Zwecke registriert und hat auch eine slowakische UID-Nummer, verfügt aber in der Slowakei über keine Betriebsstätte. Die Umsätze sind in die EU-OSS-Erklärung aufzunehmen.

1.2.1.3. Erklärung und Zahlung im EU-OSS

Wie kann die Erklärung abgegeben werden?

Die Erklärung wird elektronisch über FinanzOnline (→ BMF) eingereicht. Erklärungen können auch als XML hochgeladen werden. Das Hochladen der Erklärungs-XML erfolgt direkt im EU-OSS bzw. im Nicht-EU-OSS (eVAT) unter dem Menüpunkt "Erklärung einreichen" mit der Funktion "Erklärung hochladen" (kein Webservice von FinanzOnline).

Der Erklärungszeitraum ist das Quartal (Kalendervierteljahr):

- Erstes Quartal: Jänner-März
- Zweites Quartal: April-Juni
- Drittes Quartal: Juli-September
- Viertes Quartal: Oktober-Dezember

Wie erfolgt die Zahlung der geschuldeten Steuer?

Die Zahlung der Steuer für die über EU-OSS erklärten Umsätze erfolgt über auf ein von der Finanzverwaltung für die Zwecke des EU-OSS eingerichtetes Konto. Die Zahlung erfolgt unter Hinweis auf die zugrundeliegende Steuererklärung.

Wann muss die Erklärung im EU-OSS abgeben und die Umsatzsteuer bezahlt werden?

Die unter den EU-OSS fallenden Umsätze sind in jenes Quartal aufzunehmen, in dem die Lieferung bzw. Dienstleistung ausgeführt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen der Istbesteuerung nach § 17 UStG unterliegt oder wenn eine Anzahlung getätigt wurde. Das Unternehmen hat nach Ablauf des Quartals einen Monat Zeit die Erklärung abzugeben und die Steuer zu bezahlen.

Für [Plattformen, die gemäß § 3 Abs. 3a UStG zur Steuerschuldnerin fingiert werden](#) , gibt es eine Ausnahme von dieser zwingenden Sollbesteuerung. Umsätze für die die Plattform zur Steuerschuldnerin fingiert wird, sind in jenen Erklärungszeitraum aufzunehmen, in dem Zahlung angenommen wurde (siehe sinngemäß die Informationen zum Zeitpunkt der Zahlungsannahme im IOSS).

Kann sich ein Unternehmen, das bereits zum EU-OSS registriert ist, aussuchen, ob es die Umsätze über den EU-OSS oder im herkömmlichen Wege erklärt?

Nein. Siehe hierzu die Frage "Kann der EU-OSS auch nur für Dienstleistungen verwendet werden?"

Müssen Erklärungen auch für Quartale abgegeben werden, in denen das Unternehmen keine Umsätze erbringt?

Ja. Entscheidet sich das Unternehmen für die Anwendung des EU-OSS, müssen Erklärungen auch dann eingereicht werden, wenn in einem Quartal keine unter den EU-OSS fallende Leistungen erbracht werden (Nullmeldungen). Unterlässt ein Unternehmen dies wiederholt, kann es zum Ausschluss und zu einer Sperre kommen.

Was ist in der EU-OSS Erklärung anzugeben?

In der Erklärung sind der Mitgliedstaat, in dem die Steuer zu entrichten ist (Mitgliedstaat des Verbrauchs), die Bemessungsgrundlage für die Steuer (Netto - Umsatz in Euro) und der anzuwendende Steuersatz anzugeben. Wenn Leistungen nicht von Österreich aus, sondern von einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden, müssen Sie auch die Betriebsstätte samt ihrer UID Nummer angeben. Bei Warenlieferungen ist der Mitgliedstaat anzugeben, in dem die Beförderung der Ware beginnt. Dies erfolgt durch Angabe der Betriebsstätte dieses Mitgliedstaates bzw. wenn das Unternehmen dort keine Betriebsstätte hat, durch Angabe des Abgangslandes.

Was ist ein Abgangsland?

Bei der Registrierung sowie im Unternehmensprofil haben Sie die Möglichkeit eine (EU) Betriebsstätte oder ein (EU) Abgangsland hinzuzufügen. Wenn Sie eine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat haben, fügen Sie diese in ihrem Unternehmensprofil unter Angabe der ausländischen UID-Nummer dieser Betriebsstätte hinzu. Wenn Sie in einem Mitgliedstaat keine Betriebsstätte haben und dennoch Waren von dort aus versenden, fügen Sie diesen Mitgliedstaat als Abgangsland hinzu. Die Auswahl als Abgangsland ist erforderlich, wenn sich z.B. die Waren eines Unternehmens in einem Fremdlager befinden und die Waren von dort aus versendet werden.

Woher weiß ich welcher Steuersatz anzuwenden ist?

Es kommt der Steuersatz jenes Mitgliedstaates zur Anwendung, in dem der Umsatz steuerbar ist. Die Europäische Kommission stellt Informationen zu den in anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Steuersätzen in der Datenbank "Steuern in Europa", zur Verfügung. Die in dieser Datenbank eingemeldeten Steuersätze werden im EU-OSS zur Auswahl unverbindlich angeboten. Beachten Sie, dass eine verbindliche Auskunft zu den konkret anzuwendenden Steuersätzen nur durch die Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates erfolgen kann.

Neben den zur Auswahl angebotenen Steuersätzen besteht die Möglichkeit einen Steuersatz manuell einzutippen. Dies kann z.B. erforderlich sein, wenn sich die Steuersätze in einem Mitgliedstaat ändern, jedoch noch keine technische Wartung erfolgt ist.

In welcher Währung sind die Beträge anzugeben?

Die Beträge in der Steuererklärung sind in Euro anzugeben. Das Unternehmen hat zur Berechnung der Steuer Werte in fremder Währung nach den Kursen umzurechnen, die für den letzten Tag des Erklärungszeitraumes von der Europäischen Zentralbank festgestellt worden sind. Sind für diesen Tag keine Umrechnungskurse festgestellt worden, hat das Unternehmen die Steuer nach den für den nächsten Tag nach Ablauf des Erklärungszeitraumes von der Europäischen Zentralbank festgestellten Umrechnungskursen umzurechnen.

Ein Kunde hat eine Ware retourniert oder bekommt nachträglich einen Rabatt (z.B. Skonto). Wie kann eine Korrektur in der EU-OSS Erklärung vorgenommen werden?

Korrekturen von bereits übermittelten EU-OSS Erklärungen können bis maximal 3 Jahre ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Erklärung abgegeben war, vorgenommen werden. Die Korrektur erfolgt durch Aufnahme in die aktuelle EU-OSS Erklärung im Bereich "Korrektur früherer Zeiträume".

1.2.2. Import-One-Stop-Shop (IOSS)

Über den IOSS kann die Umsatzsteuer für Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis maximal 150 Euro innerhalb der EU elektronisch erklärt und entrichtet werden. Der Steuersatz richtet sich nach dem Recht jenes Mitgliedstaates, in dem die Beförderung der Waren endet (Bestimmungsland). EU-Unternehmen können wählen, ob sie sich direkt oder über eine IOSS-Vertreterin/einen IOSS-Vertreter für den IOSS registrieren. Drittlandsunternehmen können sich nur über eine IOSS-Vertreterin/einen IOSS-Vertreter registrieren. Gibt es eine IOSS-Vertreterin/einen IOSS-Vertreter ist diese/dieser für die Erklärung und die Zahlung der Umsatzsteuer für die von ihm im IOSS vertretenen Unternehmen zuständig. Bitte beachten Sie auch die Regelungen zur Beendigung und zum Ausschluss vom IOSS.

1.2.2.1. Registrierung zum IOSS

Wer kann sich zum IOSS registrieren?

Unternehmen die entweder ihren Sitz oder eine Betriebsstätte innerhalb der EU haben können sich direkt zum IOSS registrieren, ohne das eine IOSS-Vertreterin/ein IOSS-Vertreter notwendig ist. Diese Unternehmen können sich wahlweise jedoch auch über eine IOSS-Vertreterin/einen IOSS-Vertreter zum IOSS registrieren.

Voraussetzung für eine Registrierung ist, dass das Unternehmen Einfuhr-Versandhandelsumsätze tätigt. Eine Registrierung ist ausgeschlossen, wenn das Unternehmen bereits in einem anderen Mitgliedstaat zum IOSS registriert ist und die Registrierung noch aufrecht ist. Eine Registrierung zum EU-OSS oder Nicht-EU-OSS ist jedoch nicht schädlich. Weiters ist eine Registrierung nicht möglich, wenn das Unternehmen einer Sperrfrist in Österreich oder in einem anderen Mitgliedstaat unterliegt.

Hinweis

Die Vorregistrierungsphase zum IOSS beginnt mit 1. April 2021. Auch wenn ein Registrierungsantrag bereits in der Vorregistrierungsphase eingebracht wird, kann der IOSS erst ab 1. Juli 2021 verwendet werden.

Können sich Drittlandsunternehmen zum IOSS registrieren?

Für Drittlandsunternehmen, die weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in der EU haben, kann eine Registrierung nur über eine IOSS-Vertreterin/einen IOSS-Vertreter vorgenommen werden. Sonst gelten für die Registrierung grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für andere Unternehmen.

In welchem Mitgliedstaat erfolgt die Registrierung?

Für EU-Unternehmen erfolgt die Registrierung in jenem Mitgliedstaat, in dem der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit liegt. Befindet sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit im Drittland, erfolgt die Registrierung in jenem Mitgliedstaat, in dem eine Betriebsstätte vorliegt. Drittlandsunternehmen, die weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte haben, können sich nur in dem Mitgliedstaat registrieren, in dem ihre IOSS-Vertreterin/ihr IOSS-Vertreter registriert ist.

Kleinunternehmen können sich zum IOSS registrieren, wenn sie auf die Steuerbefreiung verzichten oder Einfuhr-Versandhandelsumsätze erbringen, die der Umsatzsteuer eines anderen Mitgliedsstaates unterliegen. Wie kann sich ein Unternehmen für den IOSS in Österreich registrieren?

Die Antragstellung für eine Registrierung zum IOSS erfolgt elektronisch über FinanzOnline. Eine Registrierung ist nur möglich, wenn das Unternehmen über eine österreichische UID-Nummer verfügt. Eine Registrierung über eine IOSS-Vertreterin/einen IOSS-Vertreter ist nur möglich, wenn die Vertreterin/der Vertreter über eine österreichische UID-Nummer verfügt.

Bis wann muss der Registrierungsantrag erfolgen?

Möchte ein Unternehmen den IOSS verwenden und liegen die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme vor, ist der IOSS ab jenem Tag zu verwenden, mit dem dem Unternehmen eine IOSS Nummer erteilt wird. Die Zustellung der IOSS Nummer erfolgt nach der vom Unternehmen im FinanzOnline ausgewählten Zustellungsart (daher entweder postalisch oder über eine elektronische Zustellung direkt in FinanzOnline) bzw. bei Registrierung über eine IOSS-Vertreterin/einen IOSS Vertreter nach der von diesem im FinanzOnline ausgewählten Zustellungsart.

1.2.2.2. Erklärung und Zahlung im IOSS

Wie kann die Erklärung abgegeben werden?

Die Abgabe der Erklärung erfolgt sinngemäß wie die Abgabe der Erklärung im EU-OSS (elektronisch über FinanzOnline). Anders als beim EU-OSS und beim Nicht-EU-OSS ist der Erklärungszeitraum im IOSS der Kalendermonat.

Wie erfolgt die Zahlung der geschuldeten Steuer?

Die Zahlung der Steuer für die über den IOSS erklärten Umsätze erfolgt über ein von der Finanzverwaltung für die Zwecke des IOSS eingerichtetes Konto. Die Zahlung erfolgt unter Hinweis auf die zugrundeliegende Steuererklärung.

Wann muss die Erklärung im IOSS abgeben und die Umsatzsteuer bezahlt werden?

Die Einfuhr-Versandhandelsumsätze sind in jenes Quartal aufzunehmen, in dem die Zahlungsannahme erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen der Sollbesteuerung unterliegt oder wenn die tatsächliche Zahlung erst sehr viel später erfolgt. Das Unternehmen hat nach Ablauf des Erklärungszeitraums einen Monat Zeit, um die Erklärung abzugeben und die Steuer zu bezahlen.

Als Zeitpunkt der Zahlungsannahme gilt gemäß Art. 61b VO (EU) 282/2011

- der Zeitpunkt, zu dem die Zahlung bestätigt wurde oder
- die Zahlungsgenehmigungsmeldung oder eine Zahlungszusage je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.

Müssen Erklärungen auch für Erklärungszeiträume abgegeben werden, in denen das Unternehmen keine Umsätze erbringt?

Ja. Entscheidet sich das Unternehmen für die Anwendung des IOSS, müssen Erklärungen auch dann eingereicht werden, wenn in einem Monat keine Einfuhr-Versandhandelsumsätze getätigt werden (Nullmeldungen). Unterlässt ein Unternehmen dies wiederholt, kann es zum Ausschluss und zu einer Sperre kommen.

Was ist in der IOSS Erklärung anzugeben?

In der Erklärung sind der Mitgliedstaat, in dem die Steuer zu entrichten ist (Mitgliedstaat des Verbrauchs), die Bemessungsgrundlage für die Steuer (Netto – Umsatz in Euro) und der anzuwendende Steuersatz anzugeben. Die Angabe einer Betriebsstätte ist in der Erklärung nicht notwendig.

Woher weiß ich welcher Steuersatz anzuwenden ist?

Siehe sinngemäß die Informationen zum anzuwendenden Steuersatz im EU-OSS.

In welcher Währung sind die Beträge anzugeben?

Siehe sinngemäß die Informationen zur relevanten Währung im EU-OSS.

Ein Kunde hat eine Ware retourniert oder bekommt nachträglich einen Rabatt. Wie kann eine Korrektur in der IOSS Erklärung vorgenommen werden?

Korrekturen von bereits übermittelten IOSS Erklärungen erfolgen sinngemäß wie die Korrektur im EU-OSS. Korrekturen können bis maximal drei Jahre ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Erklärung abzugeben war, vorgenommen werden.

1.2.2.3. Verschicken von Waren über den IOSS

Allgemeines

Ist ein Unternehmen zum IOSS registriert, sind seine Einfuhr-Versandhandelsumsätze in jedem Mitgliedstaat der EU von der Einfuhrumsatzsteuer befreit, wenn der Sachwert je Sendung 150 Euro nicht übersteigt. Die Versteuerung dieser Umsätze erfolgt über den IOSS, wobei sich die Ermittlung der Umsatzsteuer, d.h. insbesondere der Steuersatz, nach dem Recht jenes Mitgliedstaates richtet, in dem die Beförderung der Waren endet (Bestimmungsland).

Damit die Einfuhr von Waren im Rahmen der IOSS Regelung steuerfrei erfolgen kann, muss der Zollanmelder (Post oder Expressdienst) die betreffende IOSS-Nummer in der Zollanmeldung angeben. Die Gültigkeit der IOSS-Nummer wird vom elektronischen Zollsystem automatisiert überprüft. Wird keine oder eine ungültige IOSS-Nummer in der Zollanmeldung angegeben, kann die Steuerbefreiung nicht gewährt werden.

Achtung

Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass seine IOSS-Nummer dem Zollanmelder für die Zollabfertigung in einer Art und Weise zur Verfügung steht, die eine missbräuchliche Verwendung der IOSS-Nummer durch Dritte verhindert.

IOSS Nummer

Die Zustellung der IOSS-Nummer erfolgt automatisch, sobald das Finanzamt die Registrierung zum IOSS bestätigt hat. IOSS-Nummern haben das Präfix IM. Anders als die UID-Nummer ist die IOSS-Nummer nicht den Geschäftspartnern mitzuteilen, sondern lediglich für die Zollanmeldung zu verwenden (siehe oben). Es besteht auch keine Möglichkeit die IOSS-Nummer im MIAS abzufragen.

Achtung

Die IOSS-Nummer sollte nicht weitergegeben werden. Sollte eine unternehmensinterne Mitteilung der IOSS-Nummer aufgrund eines Umsatzes notwendig sein, sollte die Nummer nur auf sicherem Wege mitgeteilt werden. Die IOSS-Nummer sollte nicht per E-Mail verschickt werden. Das Unternehmen hat eine missbräuchliche Verwendung der IOSS-Nummer durch Dritte zu verhindern.

Bei Registrierung über eine IOSS-Vertreterin/einen IOSS-Vertreter wird dieser/diesem für jedes vertretene Unternehmen eine eigene IOSS-Nummer zugestellt. Die IOSS-Nummer sollte ausschließlich dem Unternehmen, dem sie zugeteilt wurde, mitgeteilt werden. Der IOSS-Vertreterin/dem IOSS-Vertreter wird bei ihrer/seiner eigenen Registrierung zusätzlich eine eigene Identifikationsnummer (Präfix: IN) zugestellt, die jedoch lediglich der (technischen) Identifizierung der Vertreterin/des Vertreters dient und nicht für die Einfuhr von Waren verwendet werden kann.

Antrag auf Sperre einer IOSS-Nummer

Grundsätzlich ist es nicht möglich seine IOSS-Nummer sperren zu lassen. Wenn Sie jedoch feststellen, dass jemand Ihre Nummer missbräuchlich verwendet, wenden Sie sich ehestmöglich an ihr Finanzamt.

Stilllegung der IOSS-Nummer bei Beendigung oder Ausschluss

Wenn ein Unternehmen die Teilnahme am IOSS beendet oder ausgeschlossen wird, verliert die IOSS-Nummer automatisch nach zwei Wochen ihre Gültigkeit. Wird ein Unternehmen von der Sonderregelung wegen eines Verstoßes ausgeschlossen, wird die Nummer sofort ungültig. Die Nummer wird auch dann ungültig, wenn ein Unternehmen in den IOSS eines anderen Mitgliedstaates wechselt. Diesfalls wird im neuen Mitgliedstaat eine neue IOSS-Nummer vergeben.

In Härtefällen kann die Gültigkeit einer IOSS-Nummer nach einer Beendigung oder einem Ausschluss auf bis zu zwei Monate verlängert werden. Dies kann erforderlich sein, wenn ein Unternehmen Waren vor der Beendigung bzw. dem Ausschluss versendet hat und die Waren aufgrund erheblicher Lieferverzögerungen verspätet beim Zoll ankommen. Hingegen ist eine Verlängerung für Waren, die erst nach der Beendigung bzw. nach dem Ausschluss verschickt wurden jedenfalls nicht möglich. Ein Antrag auf Verlängerung der IOSS-Nummer ist beim zuständigen Finanzamt einzubringen. Dieser hat u.a. die Bemessungsgrundlage für die ausstehenden Einfuhr-Versandhandelsumsätze, den relevanten IOSS Erklärungszeitraum sowie Nachweise (u.a. Transportdokumente) zu enthalten, die u.a. belegen, dass die Zahlungsannahme und die Beförderung der Waren bereits vor der Beendigung bzw. vor dem Ausschluss erfolgte.

1.2.2.4. IOSS-Vertreter

Allgemeines

Es gibt zwei Möglichkeiten sich zum IOSS zu registrieren: Entweder ein Unternehmen registriert sich direkt oder über eine IOSS-Vertreterin/einen IOSS-Vertreter. Für Drittlandsunternehmen, die weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in der EU haben, ist eine Registrierung nur über eine IOSS-Vertreterin/einen IOSS-Vertreter möglich. Die IOSS-Vertreterin/der IOSS-Vertreter hat die IOSS-Erklärung und die Zahlung der Umsatzsteuer für die von ihm im IOSS vertretenen Unternehmen (Importeure) vorzunehmen. IOSS-Vertreterinnen/Vertreter haften für die korrekte Erklärung und Entrichtung der Umsatzsteuer ihrer Importeure.

Achtung

Ist die IOSS-Erklärung eines Importeurs fehlerhaft oder wird die Umsatzsteuer für die IOSS-Erklärung eines Importeurs nicht entrichtet, wenden sich die Steuerbehörden direkt an die IOSS-Vertreterin/den IOSS-Vertreter und ziehen diese/diesen ggfs. zur Zahlung heran.

Registrierung

Nicht jede/jeder kann sich als IOSS-Vertreterin/-Vertreter registrieren. Um als IOSS-Vertreterin/Vertreter in Österreich tätig zu werden, muss insbesondere eine bestimmte fachliche Qualifikation vorliegen. Die fachliche Qualifikation wird jedenfalls von folgenden Berufsgruppen erfüllt:

Wirtschaftstreuhandinnen/Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und Notarinnen/Notare mit Betriebsstätte in Österreich sowie Spediteurinnen/Spediteure, die Mitgliederinnen/Mitglieder des Fachverbandes der Wirtschaftskammer Österreich sind. Voraussetzung ist weiters, dass die Vertreterin/der Vertreter Zustellungsbevollmächtigte/Zustellungsbevollmächtigter ist und keine Sperrfrist aufrecht ist. Eine doppelte Registrierung in mehreren Mitgliedstaaten ist nicht möglich.

Die Registrierung zum IOSS erfolgt in jenem Mitgliedstaat, in dem die Vertreterin/der Vertreter den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Liegt der Sitz im Drittland und hat die Vertreterin/der Vertreter eine Betriebsstätte in der EU, ist die Registrierung im Mitgliedstaat der Betriebsstätte vorzunehmen bzw. bei mehreren Betriebsstätten, im Betriebsstättenstaat ihrer/seiner Wahl. Drittlandsunternehmen können nicht IOSS-Vertreterin/Vertreter sein.

Registrierung in Österreich:

- Schritt 1: Registrierungsantrag über FinanzOnline abschicken
Liegen die Voraussetzungen vor, kann eine Registrierung als IOSS-Vertreterin/Vertreter über FinanzOnline vorgenommen werden. Für die Registrierung ist eine österreichische UID-Nummer notwendig. Bei der Registrierung kann die IOSS-Vertreterin/der IOSS-Vertreter gleich die Importeurinnen/Importeure angeben, die vertreten werden. Eine Registrierung ist nur möglich, wenn zumindest eine Importeurin/ein Importeur angegeben wird.

- Schritt 2: Vollmacht hinterlegen
Sobald der Registrierungsantrag abgeschickt wurde, kann die Vertreterin/der Vertreter die notwendige schriftliche Vollmacht beim zuständigen Finanzamt vorlegen. Für jede Importeurin/jeden Importeur ist eine eigene Vollmacht notwendig.
Wirtschaftstreuhandinnen/Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und Notarinnen/Notare haben grundsätzlich keine Vollmacht beim Finanzamt vorzulegen.

Sobald das Finanzamt den Registrierungsantrag überprüft und genehmigt hat, werden die IOSS-Vertreterin/der IOSS-Vertreter sowie die vertretenen Importeurinnen/Importeure registriert. Die IOSS-Nummern der vertretenen Importeurinnen/Importeure werden der Vertreterin/dem Vertreter zugestellt. Wenn nach der Registrierung noch weitere Importeurinnen/Importeure im IOSS vertreten werden sollen, können diese im Unternehmensprofil direkt im IOSS hinzugefügt werden. Danach ist wiederum eine Vollmacht beim zuständigen Finanzamt nachzuweisen.

Erklärung und Zahlung

Die Erklärung und Zahlung der Umsatzsteuer erfolgt durch die IOSS-Vertreterin/den IOSS-Vertreter. Für jede Importeurin/jeden Importeur ist eine eigene Erklärung und Zahlung vorzunehmen.

Beendigung und Ausschluss

Die IOSS-Vertreterin/der IOSS-Vertreter kann die Teilnahme der Importeurinnen/Importeure am IOSS bzw. ihre/seine eigene Teilnahme jederzeit direkt im IOSS beenden. Beendet eine IOSS-Vertreterin/ein IOSS-Vertreter die Teilnahme am IOSS oder wird ausgeschlossen, erfolgt ein automatischer Ausschluss der Importeurinnen/Importeure. Wird die IOSS-Erklärung für eine Importeurin/einen Importeur wiederholt nicht abgegeben oder die Umsatzsteuer wiederholt nicht entrichtet, ist dies der IOSS-Vertreterin/dem IOSS-Vertreter zuzurechnen. Dies kann zu einer Sperrfrist von zwei Jahren für die IOSS-Vertreterin/den IOSS-Vertreter führen.

Wenn eine IOSS-Vertreterin/ein IOSS-Vertreter für sechs aufeinanderfolgende Monate keine Importeurinnen/Importeure im IOSS vertritt, erfolgt ein automatischer Ausschluss.

1.2.3. Nicht-EU-OSS (eVAT)

Nur Drittlandsunternehmen können sich für den Nicht-EU-OSS registrieren. Dienstleistungen an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer jeder Art an können über den Nicht-EU-OSS erklärt und bezahlt werden. Das bereits bestehende eVAT-Portal wird mit 1. Juli 2021 zum Nicht-EU-OSS ausgebaut. Wie beim EU-OSS, werden bestehende Teilnehmerinnen/Teilnehmer automatisch übernommen.

Allgemeines

Drittlandsunternehmen können die Umsatzsteuer auf Dienstleistungen an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer innerhalb der EU über den Nicht-EU-OSS erklären. Drittlandsunternehmen in diesem Sinne sind solche, die weder einen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte innerhalb der EU haben. Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der EU können sich nicht zum Nicht-EU-OSS registrieren. Diese Unternehmen können ihre Dienstleistungen jedoch über den EU-OSS erklären.

Hinweis

Drittlandsunternehmen können sich unter bestimmten Voraussetzungen auch zum EU-OSS (mit einem Fiskalvertreter) und zum IOSS (über eine IOSS-Vertreterin/einen IOSS-Vertreter) registrieren, um dort die Umsatzsteuer für bestimmte Warenlieferungen zu erklären und zu entrichten.

Das Drittlandsunternehmen kann frei wählen in welchem Mitgliedstaat es sich zum Nicht-EU-OSS registrieren möchte. In Österreich erfolgt die Registrierung über ein speziell hierfür eingerichtetes Portal (→ BMF). Eine Registrierung ist nur möglich, wenn das Unternehmen Umsätze tätigt, die über den Nicht-EU-OSS erklärt werden und keine Sperrfrist in der EU aufrecht ist.

Der Nicht-EU-OSS ist ähnlich wie der EU-OSS aufgebaut: Die Erklärung und Zahlung der Umsatzsteuer erfolgt ähnlich wie die Erklärung und Zahlung im EU-OSS. Auch die Regelungen zur Beendigung und zum Ausschluss im EU-OSS entsprechen sinngemäß jenen für den Nicht-EU-OSS.

Hinweis

Verlegt ein Drittlandsunternehmen seinen Sitz in die EU oder begründet eine Betriebsstätte in der EU, ist die Verwendung des Nicht-EU-OSS nicht mehr möglich. Das Unternehmen kann jedoch in den EU-OSS wechseln.

Bestehende eVAT Teilnehmer

Wenn ein Unternehmen bereits vor 1. Juli 2021 zum Nicht-EU-OSS (eVAT) registriert war, bleibt die Registrierung auch nach dem 1. Juli 2021 weiterhin aufrecht. Bestehende Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden daher automatisch zu Nicht-EU-OSS Teilnehmern. Das Portal wird mit diesem Zeitpunkt umfangreicher ausgebaut sein und es können Dienstleistungen jeder Art an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer erklärt werden. Die Korrektur von Erklärungen erfolgt - sinngemäß wie die Korrektur im EU-OSS - für Umsätze ab 1. Juli 2021 in einer anderen Form.

1.2.4. Aufzeichnungspflichten für Plattformen

Allgemeines

Gemäß § 18 Abs 11 UStG 1994 gelten spezielle Aufzeichnungspflichten für Plattformen, die andere dabei unterstützen, Lieferungen oder Dienstleistungen an Konsumenten zu erbringen. Unter die Sammelbezeichnung "Plattform" fallen elektronische Schnittstellen, wie z.B. Portale, Websites oder elektronische Marktplätze.

Zu beachten ist, dass ab 1. Juli 2021 Plattformen, die gewisse Warenlieferungen unterstützen, kraft gesetzlicher Fiktion selbst zum Steuerschuldner werden, wodurch für sie wiederum die allgemeinen Aufzeichnungspflichten nach § 18 UStG 1994 gelten.

Neben den Aufzeichnungspflichten wird ab 1. Juli 2021 auch eine Haftung bei Sorgfaltspflichtverletzungen für "beteiligte" Plattformen eingeführt (§ 27 Abs 1 UStG 1994).

Rechtsgrundlage für die genannten Änderungen sind § 3 Abs 3a, § 18 Abs 11 und Abs 12 UStG 1994 sowie die hierzu ergangene Sorgfaltspflichten-UStV BGBl. II Nr. 315/2019 und Art 54b ff VO (EU) 282/2011. Weitere Informationen, Formvorschriften und Voraussetzungen dazu finden sich auf dieser Seite und in Rz 2594 und Rz 3461-3463 der Umsatzsteuersteuerrichtlinien 2000.

1.2.4.1. Aufzeichnungspflichten für Plattformen, die Umsätze unterstützen, ohne selbst Steuerschuldner zu sein (§ 18 Abs 11 UStG 1994)

Für welche Umsätze bestehen die Aufzeichnungspflichten?

Wird eine Plattform für die Umsätze anderer "unterstützend" tätig, hat sie Aufzeichnungen über diese Umsätze zu führen (§ 18 Abs 11 UStG 1994). Diese Aufzeichnungspflicht besteht zusätzlich zu den allgemeinen umsatzsteuerlichen Aufzeichnungspflichten nach § 18 UStG 1994. Sie gilt für folgende Umsätze, wenn diese über die Plattform erbracht werden:

- Warenlieferungen, die im Inland enden und an eine Nichtunternehmerin/einen Nichtunternehmer oder eine andere der in Art 3 Abs 4 Anhang zum UStG 1994 genannten Personen (z.B. Kleinunternehmen) ausgeführt werden
- B2C und C2C Dienstleistungen, die im Inland an eine Nichtunternehmerin/einen Nichtunternehmer erbracht werden.

Die Aufzeichnungspflicht begründet für sich allein keine Pflicht zur Beauftragung oder Bekanntgabe eines Fiskalvertreters iSd § 27 Abs 7 UStG 1994.

Wann wird eine Plattform "unterstützend" tätig?

Eine Plattform wird unterstützend tätig, wenn einer/einem Leistungserbringenden durch Nutzung der Plattform ermöglicht wird, mit Kundinnen/Kunden in Kontakt zu kommen und infolgedessen eine Warenlieferung oder Dienstleistung über die Plattform an die Kundinnen/Kunden erfolgt.

Eine unterstützende Tätigkeit wird z.B. erbracht, wenn die Plattform unmittelbar oder mittelbar

- die Bedingungen für den Verkauf der Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung festlegt und/oder
- an der Autorisierung der Abrechnung beteiligt ist und/oder
- an der Bestellung oder Leistungserbringung beteiligt ist.

Im Gegensatz dazu gilt als "nicht unterstützend" die bloße

- Verarbeitung von Zahlungen oder
- Auflistung von Waren/Dienstleistungen auf der Plattform oder
- Werbung für Waren/Dienstleistungen oder
- Weiterleitung oder Vermittlung von Kunden an andere Plattformen, ohne dass die weiterleitende Plattform selbst in die nachfolgenden Umsätze eingebunden ist.

Welche Aufzeichnungen hat die Plattform zu führen?

Die Aufzeichnungen haben die in der Sorgfaltspflichten-UStV BGBl. II Nr. 315/2019 und in Art 54c Abs 2 der VO (EU) 282/2011 genannten Informationen zu enthalten. Dies beinhaltet

- den Namen, die Postadresse und die E-Mail-Adresse oder Website der/des zugrundeliegenden Leistungserbringenden

- die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder nationale Steuernummer der/des zugrundeliegenden Leistungserbringenden (falls erhältlich)
- die Bankverbindung oder Nummer des virtuellen Kontos der/des zugrundeliegenden Leistungserbringenden (falls erhältlich)
- eine Beschreibung der Waren oder der Dienstleistungen (als Beschreibung genügt z.B. die Bezeichnung Sportartikel)
- das für die Leistung bezahlte Entgelt bzw. der Wert der Waren oder Dienstleistungen (d.h. vor Abzug von etwaigen durch die Plattform verrechneten Nutzungsgebühren)
- der Ort an dem die Warenlieferung endet bzw. bei Dienstleistungen Informationen zur Feststellung des Ortes der/des Leistungserbringenden
- der Zeitpunkt, an dem die Warenlieferung oder Dienstleistung ausgeführt wird oder falls Informationen zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden sind, der Zeitpunkt der Bestellung
- die einmalig vergebene Bestell- oder Transaktionsnummer

Einige der oben genannten Informationen müssen nur "falls erhältlich" aufgezeichnet werden. Informationen sind für die Plattform erhältlich, wenn sie entweder der Plattform selbst oder, im Falle einer Organschaft iSd § 2 Abs 2 UStG 1994, einer Organgesellschaft, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zugänglich sind. Hingegen gelten Informationen, die nur Dritten zugänglich sind (z.B. Zahlungsdienstleistern) nicht als für die Plattform erhältlich.

Unterstützt eine Plattform die Vermietung von Grundstücken für Wohn- oder Campingzwecke oder die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen, ist zusätzlich die Postadresse sowie die der Plattform bekannte Aufenthalts- oder Mietdauer und Anzahl der übernachtenden Personen aufzuzeichnen. Ist der Plattform die Anzahl der übernachtenden Personen nicht bekannt, sind die Anzahl und Art der gebuchten Betten aufzuzeichnen.

Stellt sich heraus, dass der Plattform von der/dem zugrundeliegenden Leistungserbringenden unrichtige Informationen übermittelt wurden, hat dies für die Plattform dann keine Konsequenzen, wenn sie von der Unrichtigkeit der Angaben weder wusste, noch davon hätte wissen können (Art 5c der VO (EU) 282/2011).

Für Informationen hinsichtlich der technischen Spezifikationen (ergänzende Beschreibung zur XML- und XSD-Struktur für die Aufzeichnungs- und Sorgfaltspflichten) finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Finanzen: Aufzeichnungspflichten gemäß § 18 Abs 11 und 12 UStG (→ BMF)

Müssen die Aufzeichnungen den Abgabenbehörden übermittelt werden?

Die Aufzeichnungen sind bis 31. Jänner des Folgejahres elektronisch zu übermitteln, wenn der Gesamtwert der Umsätze, die aufzuzeichnen sind, im Kalenderjahr 1.000.000 Euro übersteigt. Alle anderen Plattformen haben die Aufzeichnungen nur auf Verlangen der Finanzbehörde elektronisch vorzulegen.

Wie sind die Aufzeichnungen zu übermitteln?

Die Aufzeichnungen sind in der nach der VO zu § 18 Abs 12 UStG 1994 BGBl. II Nr. 377/2019 vorgesehenen Form zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt über das hierfür eingerichtete USt-Webservice. Für FinanzOnline Teilnehmer erfolgt die Nutzung des Webservice über FinanzOnline. Unternehmer, die nicht am FinanzOnline teilnehmen, haben eine Registrierung für Plattformen, die einer umsatzsteuerlichen Aufzeichnungspflicht unterliegen, vorzunehmen.

Wie lange müssen die Aufzeichnungen aufbewahrt werden?

Die Aufzeichnungen sind mit Ablauf des Jahres, in dem der Umsatz bewirkt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

Welche Konsequenzen gibt es, wenn die Plattform ihre Aufzeichnungspflicht verletzt?

Bei Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten und der damit verbundenen Sorgfaltspflichtverletzung haftet die Plattform für die Umsatzsteuer auf die aufzuzeichnenden Umsätze (Näheres siehe Rz 3461 ff Umsatzsteuerrichtlinien 2000).

Für Plattformen, die nicht selbst Steuerschuldner sind, gelten ab einem Gesamtwert von 1.000.000 Euro zusätzliche Sorgfaltsvorschriften. Dieser Gesamtwert berechnet sich aus den Umsätzen, die nach § 18 Abs 11 UStG 1994 aufzuzeichnen sind. Ab 1. Juli 2021 sind auch die Umsätze, für die kraft gesetzlicher Fiktion bei der Plattform eine Steuerschuld entsteht, miteinzuberechnen.

Bei Überschreiten des Gesamtwertes haftet die Plattform auch, wenn sie

- die Aufzeichnungen verspätet an die Abgabenbehörden übermittelt und/oder
- Dienstleistungen einer/eines Leistungserbringenden mit einem Gesamtwert von über 35.000 Euro pro Kalenderjahr unterstützt und die/der Leistungserbringende der Plattform keine der folgenden Informationen übermittelt
inländische UID,
bei Nutzung eines One-Stop-Shops die ausländische UID mitsamt der Information über den Mitgliedstaat der Identifikation,
andere Nachweise, die belegen, dass die/der Leistungserbringende den steuerlichen Verpflichtungen nachkommt
- Warenlieferungen einer/eines Leistungserbringenden mit einem Gesamtwert von über 10.000 Euro pro Kalenderjahr unterstützt und die/der Leistungserbringende der Plattform keine der folgenden Informationen übermittelt
inländische UID,
bei Nutzung eines One-Stop-Shops die ausländische UID oder IM-Identifikationsnummer mitsamt der Information über den Mitgliedstaat der Identifikation,
andere Nachweise, die belegen, dass die/der Leistungserbringende den steuerlichen Verpflichtungen nachkommt.

1.2.4.2. Aufzeichnungspflicht für Plattformen, die ab 1. Juli 2021 kraft gesetzlicher Fiktion zum Steuerschuldner werden

Für welche Umsätze wird eine Plattform zum Steuerschuldner?

Ab 1. Juli 2021 werden Plattformen auch zum Steuerschuldner, wenn sie nachfolgende Umsätze unterstützen (zum Begriff "unterstützen" siehe oben):

- Einfuhr-Versandhandelsumsätze (§ 3 Abs 8a UStG 1994), bei denen der Einzelwert je Sendung 150 Euro nicht übersteigt,
- Warenlieferungen innerhalb des Unionsgebietes durch nicht in der EU niedergelassenen Unternehmen an eine Nichtunternehmerin/einen Nichtunternehmer.

Für Warenlieferungen, bei denen der Kunde eine Unternehmerin/ein Unternehmer ist, oder für Dienstleistungen wird die Plattform hingegen nicht zum Steuerschuldner.

Sofern der Plattform keine gegenteiligen Angaben vorliegen, sind Personen, die Waren über die Plattform verkaufen, als Unternehmer und Personen, die Waren ankaufen, als Nichtunternehmer zu behandeln (Art 5d der VO (EU) 282/2011).

Welche Aufzeichnungen sind zu führen, wenn eine Plattform Steuerschuldner ist?

Wird die Plattform kraft gesetzlicher Fiktion zum Steuerschuldner gelten wiederum die allgemeinen Aufzeichnungspflichten gemäß § 18 Abs 1 UStG 1994. Siehe hierzu Rz 2521 bis Rz 2593 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000.

1.2.4.3. Sorgfaltspflicht für beteiligte Plattformen ab 1. Juli 2021

Wann gilt eine Plattform als beteiligt?

Eine Plattform beteiligt sich an einem Versandhandelsumsatz, wenn sie

- auf den Webshop oder die Website einer Lieferantin/eines Lieferanten weiterleiten,
- hierfür ein umsatzabhängiges Entgelt bekommen und
- der Gesamtwert der Umsätze, die die Lieferantinnen/die Lieferanten aufgrund der Weiterleitung durch die Plattform erzielen, 1.000.000 Euro übersteigt.

Eine Plattform beteiligt sich an einer Dienstleistung, wenn sie

- auf den Webshop oder die Website einer/eines Leistungserbringenden weiterleiten,
- hierfür ein umsatzabhängiges Entgelt bekommen und
- der Gesamtwert der Umsätze, die die Leistungserbringenden aufgrund der Weiterleitung durch die Plattform erzielen, 1.000.000 Euro übersteigt.

Plattformen haften ab 1. Juli 2021 für Versandhandelsumsätze und Dienstleistungen an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer, an denen die jeweilige Plattform beteiligt ist, wenn sie dabei die ihnen obliegende Sorgfaltspflicht verletzen.

Für welche Umsätze und ab welcher Umsatzgrenze gilt die Sorgfaltspflicht?

Die Sorgfaltspflicht gilt für innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze, Einfuhr-Versandhandelsumsätze und Umsätze aus Dienstleistungen an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer, wenn die gesetzlich vorgesehenen Umsatzgrenzen überschritten werden und die Plattform als beteiligt anzusehen ist.

Bei Versandhandelsumsätzen beträgt die Grenze hier 10.000 Euro, bei Dienstleistungen an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer 35.000 Euro, wobei für die Berechnung nur jene Entgelte, zu berücksichtigen sind, die die Unternehmerin/der Unternehmer von weitergeleiteten Kunden mit österreichischer IP-Adresse für diese Warenlieferungen oder Dienstleistungen erhält.

Wann liegt ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht vor?

Bei Versandhandelsumsätzen verletzt eine beteiligte Plattform ihre Sorgfaltspflicht, wenn sie von der Lieferantin/vom Lieferanten keine der folgenden Nachweise erhält

- ihre/seine inländische UID, oder
- bei Nutzung eines One-Stop-Shops die ausländische UID oder IM-Identifikationsnummer mitsamt der Information über den Mitgliedstaat der Identifikation oder
- andere Nachweise, die belegen, dass Lieferantin/der Lieferant ihren/seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt.

Bei Dienstleistungen an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer verletzt eine beteiligte Plattform ihre Sorgfaltspflicht, wenn sie von der Dienstleistungserbringerin/vom Dienstleistungserbringer keine der folgenden Nachweise erhält

- ihre/seine inländische UID, oder
- bei Nutzung eines One-Stop-Shops die ausländische UID mitsamt der Information über den Mitgliedstaat der Identifikation oder
- andere Nachweise, die belegen, dass die Dienstleistungserbringerin/der Dienstleistungserbringer ihren/seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt.

1.3. Umsetzung in der WinLine

Damit die Informationen je Lieferland ausgewertet werden können, sind folgende Einstellungen notwendig.

1.3.1. Steuerzeile / Steuerleiste

Im Programm Stammdaten

 **Mandantenstamm**
 **Unternehmensstamm**

werden die Steuerzeilen für die Auswertung zur Vorbereitung der Mehrwertsteuererklärung EU / OSS angelegt.

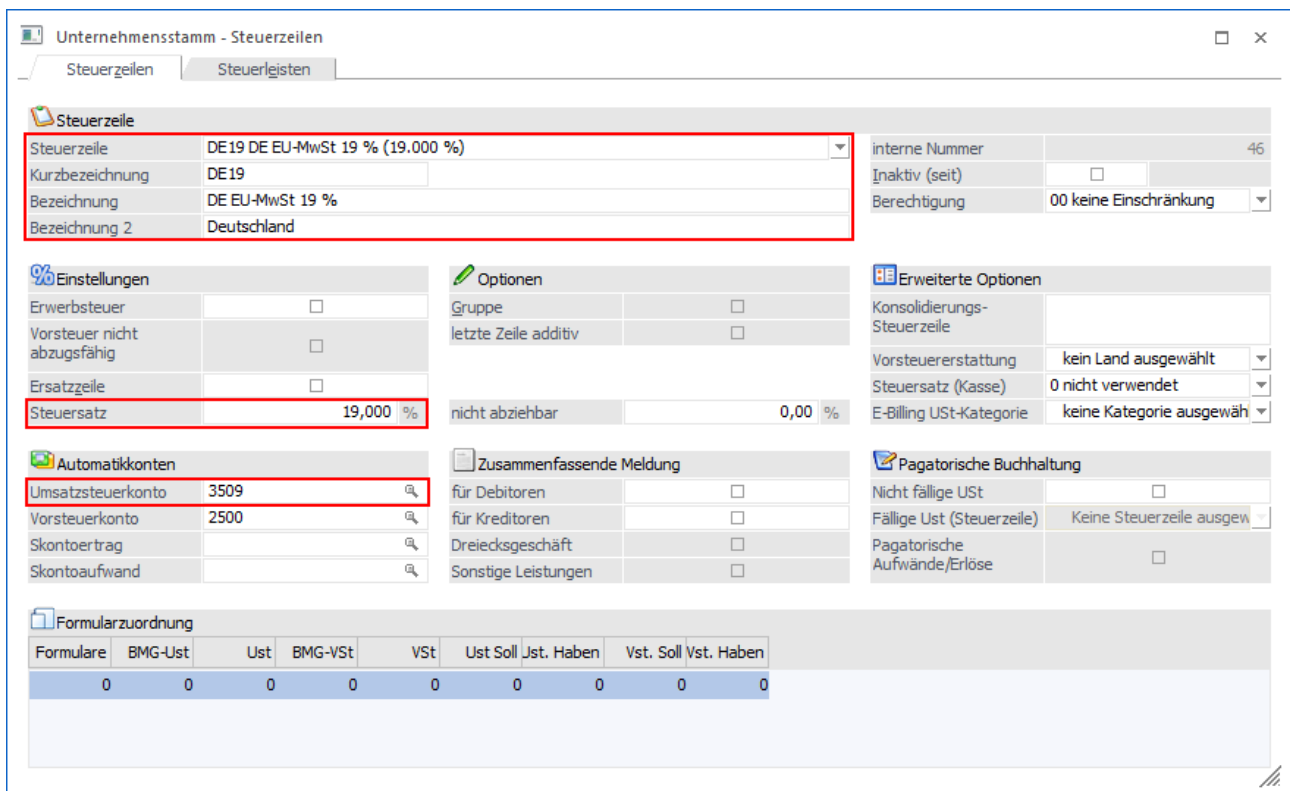
Empfehlung:

Legen Sie für jedes Land, für welches Ihr Unternehmen eine Mehrwertsteuererklärung EU / OSS abgeben muss, für die ermäßigten (falls vorhanden) und normalen Mehrwertsteuersätze Steuerzeilen mit separatem Steuerkonto an.

Teilen Sie die Kurzbezeichnung der Steuerzeile in das Länderkennzeichen (ISO-Länderkennzeichen) und den Mehrwertsteuercode/-satz auf.

Beispiel:

Für den innergemeinschaftlichen Fernverkauf an eine Privatperson in Deutschland können Sie als österreichischer Unternehmer in der WinLine die Steuerzeile für die normale Steuer wie folgt anlegen:



The screenshot displays the 'Unternehmensstamm - Steuerzeilen' window. The 'Steuerzeilen' tab is active. The main area shows the configuration for a tax line with the following details:

Steuerzeile		interne Nummer	
Steuerzeile	DE19 DE EU-MwSt 19 % (19.000 %)		46
Kurzbezeichnung	DE19	Inaktiv (seit)	<input type="checkbox"/>
Bezeichnung	DE EU-MwSt 19 %	Berechtigung	00 keine Einschränkung
Bezeichnung 2	Deutschland		

Other sections include:

- Einstellungen:** Erwerbsteuer, Vorsteuer nicht abzugsfähig, Ersatzzeile (all with checkboxes).
- Optionen:** Gruppe, letzte Zeile additiv (all with checkboxes).
- Erweiterte Optionen:** Konsolidierungs-Steuerzeile, Vorsteuererstattung (kein Land ausgewählt), Steuersatz (Kasse) (0 nicht verwendet), E-Billing USt-Kategorie (keine Kategorie ausgewählt).
- Automatikkonten:** Umsatzsteuerkonto (3509), Vorsteuerkonto (2500), Skontoertrag, Skontoaufwand.
- Zusammenfassende Meldung:** für Debitoren, für Kreditoren, Dreiecksgeschäft, Sonstige Leistungen (all with checkboxes).
- Pagatorische Buchhaltung:** Nicht fällige USt, Fällige USt (Steuerzeile) (Keine Steuerzeile ausgew), Pagatorische Aufwände/Erlöse (checkbox).
- Formularzuordnung:** Table with columns for Formulare, BMG-Ust, Ust, BMG-VSt, VSt, Ust Soll, Ust. Haben, Vst. Soll, Vst. Haben. All values are 0.

Im Zusammenhang mit der WinLine FAKT ist es empfehlenswert, pro Land, für welches eine Mehrwertsteuererklärung EU / OSS abgegeben werden muss, eine eigene Steuerleiste anzulegen.

Beispielsteuerleiste für Deutschland

Unternehmensstamm - Steuerleisten

Steuerzeilen Steuerleisten

Steuerleiste 13 OSS DE
Bezeichnung OSS DE

Steuerzeile		Ersatzzeile	
9	EINFUHR-USt	9	EINFUHR-USt
3	USt 0% (WAREN)	3	USt 0% (WAREN)
52	Erwerbsteuerzeile ...	52	Erwerbsteuerzeile ...
10	ERLÖSE EU-AUSLA...	10	ERLÖSE EU-AUSLA...
1	USt 10% (WAREN)	DE7	DE EU-MwSt 7 %
4	USt 10% (SONST....	4	USt 10% (SONST....
5	USt 20% (SONST....	5	USt 20% (SONST....
6	USt 0% (SONST. ...	6	USt 0% (SONST. ...
2	USt 20% (WAREN)	DE19	DE EU-MwSt 19 %
7	USt 20% (ANLAGEN)	7	USt 20% (ANLAGEN)
8	USt 0% (ANLAGEN)	8	USt 0% (ANLAGEN)
51	USt 5 %	51	USt 5 %
DE19	DE EU-MwSt 19 %	DE19	DE EU-MwSt 19 %
DE7	DE EU-MwSt 7 %	DE7	DE EU-MwSt 7 %
DK25	DK EU-MwSt 25 %	DK25	DK EU-MwSt 25 %

Hier werden die entsprechenden Steuerzeilen durch die länderspezifischen Steuerzeilen ersetzt.

1.3.2. Sachkonto

Im Programm

-  **Stammdaten**
-  **Konten**
-  **Sachkonten**

wird die entsprechende Steuerzeile im Erlöskonto ausgewählt.

Empfehlung:

Legen Sie für jedes Land ein separates Erlöskonto mit der entsprechenden Steuerzeile an. Bei Verwendung der WinLine FAKT ist hier auf eine Logik zu achten, mit der eine einfache Ersetzung über die Belegart durchgeführt werden kann.

Sachkonten

FIBU Zusatz Notiz Budget Historie

Sachkonten

Kontonummer 4000DE

Kontenbereich Erfolgskonto

Bezeichnung

Kontobezeichnung **Umsatzerlöse Deutschland EU-MwSt 19 %**

Kontobezeichnung 2

Berechtigung

Berechtigung 00 keine Einschränkung

Inaktiv (seit)

Bilanzkennzahl (BKZ)

BKZ 1 3

BKZ 1 Wechselkonto 3

BKZ 2

BKZ 2 Wechselkonto

BKZ 3

BKZ 3 Wechselkonto

eBKZ 1 A

eBKZ 1 Wechselkonto A

eBKZ 2 A

eBKZ 2 Wechselkonto A

Betriebswirtschaftliche

BWA

BWA 2

BWA 3 0

WinLine KORE

Kostenart 800 Erlöse (Handelswaren)

Kostenstelle

Kostenträger

Steuercode suchen

Steuerzeilen

Ste...	Bezeichnung	Satz
7	USt 20% (ANLAGEN)	
8	USt 0% (ANLAGEN)	
9	EINFUHR-USt	
DE19	DE EU-MwSt 19 %	
DE7	DE EU-MwSt 7 %	
DK25	DK EU-MwSt 25 %	

Kontendaten

Steuerkennzeichen **U Umsatzsteuer**

Steuerzeile **DE19** 19,000

Fremdwährung Landeswährung

Fremdwährungssperre

Kontentyp 0 Sachkonto

Sachkonten-OP 0 ohne OP

Konsolidierungskonto 4000

Jahresverg.-Konto 4000

Rafferkennzeichen

Statistikennzeichen 1 0

Statistikennzeichen 2 0

als Hauptbuchkonto verwenden

Hauptbuchkonto

Vorsteuererstattung

Info

Sachkontenanlage 07.06.2021 a

letzte Änderung

Sachkonten

FIBU Zusatz Notiz Budget Historie

Sachkonten

Kontonummer 4000DK

Kontenbereich Erfolgskonto

Bezeichnung

Kontobezeichnung Umsatzerlöse Dänemark EU-MwSt 25 %

Kontobezeichnung 2

Berechtigung

Berechtigung 00 keine Einschränkung

Inaktiv (seit)

Bilanzkennzahl (BKZ)

BKZ 1

BKZ 1 Wechselkonto

BKZ 2

BKZ 2 Wechselkonto

BKZ 3

BKZ 3 Wechselkonto

eBKZ 1 A

eBKZ 1 Wechselkonto A

eBKZ 2 A

eBKZ 2 Wechselkonto A

Betriebswirtschaftliche

BWA

BWA 2 0

BWA 3 0

WinLine KORE

Kostenart 800 Erlöse (Handelswaren)

Kostenstelle

Kostenträger

Steuercode suchen

Steuerzeilen

Ste...	Bezeichnung	Satz
7	USt 20% (ANLAGEN)	
8	USt 0% (ANLAGEN)	
9	EINFUHR-USt	
DE19	DE EU-MwSt 19 %	
DE7	DE EU-MwSt 7 %	
DK25	DK EU-MwSt 25 %	

Kontendaten

Steuerkennzeichen U Umsatzsteuer

Steuerzeile DK25 25,000

Fremdwährung DKK Dänische Kronen

Fremdwährungssperre

Kontentyp 0 Sachkonto

Sachkonten-OP 0 ohne OP

Konsolidierungskonto 4000

Jahresverg.-Konto 4000

Rafferkennzeichen

Statistikennzeichen 1 0

Statistikennzeichen 2 0

als Hauptbuchkonto verwenden

Hauptbuchkonto

Vorsteuererstattung

Info

Sachkontenanlage 07.06.2021 a

letzte Änderung

1.3.3. Belegart

Über die Belegart kann das Erlöskonto vorbesetzt bzw. gegenüber dem Artikelstamm abgeändert werden. Dazu wird im Belegartenstamm im Register Fibu/Kore das Feld

➤ **Habenkonto**
angepasst.

In unserem Beispiel werden im Artikelstamm standardmäßig die Erlöskonten 4000 (normaler Steuersatz) und 4001 (ermäßigter Steuersatz) verwendet.

Für die Mehrwertsteuererklärung EU / OSS ist jede dieser Kontonummern für jedes Land um das Landeskennzeichen erweitert worden, also z.B. 4000DE und 4001DE.

Daher schaut dann die Ersetzung in der Belegart folgendermaßen aus:

Belegartenstamm		Fibu / Kore		Ausdruck		Optionen		Export	
Texte		Artikelgruppen		Kostenstellen		Zahlungen		Belegdruck	
Belegart									
Nummer	47								
Bezeichnung	OSS DE								
FIBU Journalbuchung									
Buchungsschlüssel	DF Deb.Fakt (AR)	Belegnummer	*****						
Buchungsart	Standard	OP-Zusatzfeldnr.	0						
Text		OP-Text							
Sollkonto	*****	Referenz Sachkto-OP	1 Projektnummer						
Habenkonto	###DE*****	Splitbuchung	0 pro Erlöskonto						
Wareneinsatzbuchung									
Warenbestandskonto		Buchungsart	Standard						
Wareneinsatzkonto									
Kostenrechnung									
Kostenstelle		Kostenträger							
Zahlungskondition									
Herkunft	0 Rechnungsadresse	Kondition	30 Tage Ziel						
Hausbank									
Bank	00 keine Bankverbindung								

Sinnvollerweise muss für jedes Land, für das eine Mehrwertsteuererklärung EU / OSS abgegeben wird, eine eigene Belegart erstellt werden.

Alternativ kann das Erlöskonto auch über eine Formel abgeändert werden.

Hinweis:

Ist das Zielland nicht Mitglied der EU-Währungsunion, müssen hier zusätzlich Zwischenkonten (ohne Steuercode) angelegt werden, damit die Fremdwährungen dann zum Quartalsende mit dem Fremdwährungskurs des letzten Tages im Quartal entsprechend auf das Erlöskonto umgebucht werden können.

1.3.4. Personenkonto

Bei Einsatz der WinLine FAKT kann bei den Personenkonten (Kundenkonten) die entsprechende Steuerleiste hinterlegt werden, wodurch dann in weiterer Folge die richtige Steuerzeile verwendet wird.

Personenkonto - FIBU

Adresse | FIBU | FAKT | Zusatz | Notiz | Ansprechp. | Budget | Historie | Verkaufschance

Personenkonto

Kontonummer: 24052 | Subkonto von: 24052
 Kontoname: Marion Kohlheim

FIBU | Erweitert

Allgemeine Einstellungen

Deb/Kred Konto:

Zahlungskondition: Endkunden

Zahlungskennzeichen:

Steuerleiste: 13 OSS DE

Konsolid.-Konto: 24052

Jahresvergl.-Konto: 24052

UIDNr:

Dienstgeberkontonr.: 0

Mahn-Belegnummer: 124

Fremdwährung: Landeswährung

Fremdwährungs-Sperre:

Sprache:

Weitere Informationen

Mahnsperre:

bis:

Rafferkenzeichen:

BKZ 1	1330	Kundensammelk. Ausl.
BKZ 1 Wechselkonto	1330	Kundensammelk. Ausl.
BWA 1	22	Kundenforderungen
BWA 2	0	
BWA 3	0	

Hauptbuchkonto:

Kreditlimit

aktueller Saldo: 5.125,34

Warnen bei: 10.000,00 € | Warntext: 00 ke

Sperrn bei: 0,00 € | Sperrtext: 00 ke

Dieser Kunde hat sein Kreditlimit überschritten !

Zusätzlich kann auch die entsprechend angelegte Belegart hinterlegt werden:

Personenkonto - FAKT

Adresse | FIBU | **FAKT** | Zusatz | Notiz | Ansprechp. | Budget | Historie | Verkaufschance

Personenkonto

Kontonummer: 24052 | Subkonto von: 24052
 Kontoname: Marion Kohlheim

Allgemeine Einstellungen

Belegart: 47 OSS DE
 Zahlungskondition: Endkunden
 Gebiet:
 Tour:
 Mindestbestellwert: 0,00
 Priorität: 0
 immer den billigsten Preis verwenden:
 Rabattleiste 1: 1
 Rabattleiste 2: 0
 Summenrabatt: 0,0000

Versandarten: 0
 Versicherung: 0
 Intrastat: 0
 Textkennzeichen: 000 keine Texte
 Teilliefersperre: 0 Nein
 Vertretervorlage:

Weitere Informationen

Belegexemplare AG: 1
 Belegexemplare AB: 1
 Belegexemplare LS: 1
 Belegexemplare FA: 1

Rechnungsempfänger:
 Händler:
 Kostenträger:
 Preisliste: 8 | Preisliste 8
 Kundengruppe: 2 | Endkunden
 Vertreter: 10 | Heinrich Hader
 Größe / Ort:
 Farbe:

Export Angebot: 0 keine XML-Ausgabe
 Export Auftrag: 0 keine XML-Ausgabe
 Export Lieferschein: 0 keine XML-Ausgabe
 Export Faktura: 0 keine XML-Ausgabe
 E-Mail-Adresse für den Rechnungsversand:
 ERPEL-Firmen-ID:
 Fremdkontonummer:

1.3.5. Buchungen

Im Programm

-  **Buchen**
-  **Buchen**
-  **Dialog-Stapel**

werden die Debitorenrechnungen in Landeswährung in gewohnter Weise auf das Erlöskonto gebucht.

Debitorenrechnungen in Fremdwährungen werden auf ein Zwischenkonto "Durchlaufender Posten" gebucht, damit sie zum Quartalsende mit dem Fremdwährungskurs des letzten Tages im Quartal entsprechend auf das Erlöskonto umgebucht werden können.

Buchungs-Info

Buch.nr.	BA	Datum	Kto Soll	Kto Haben	Belegnr.	Text	Betrag	FW	FWBetrag	USt	USt-Satz	Steuer	Buchkr.
1293	DF	21.07.2021	24013 Rolf Barbian	4000DE Umsatzerlöse De...	2102456	Rechnung 2102456	1.246,00			U DE19	19,00	198,94	
Faktura		Datum	Text			Betrag	FW	FWBetrag	Zahlungskondition				
2102456		21.07.2021	Rechnung 2102456			1.246,00			7 / 2,00 / 14 / 1,00 / 21				
K.Art.		K.Stelle		K.Träger	Datum	Var.	Betrag	FW	FWBetrag	Text			
800 Erlöse (Handelsw...		1 Lager			21.07.2021	10	1.047,06			Rechnung 2102456			

Buchungs-Info

Buch.nr.	BA	Datum	Kto Soll	Kto Haben	Belegnr.	Text	Betrag	FW	FWBetrag	USt	USt-Satz	Steuer	Buchkr.
1294	DF	21.07.2021	24013 Rolf Barbian	4001DE Umsatzerlöse De...	2102457	Rechnung 2102457	128,00			U DE7	7,00	8,37	
Faktura		Datum	Text			Betrag	FW	FWBetrag	Zahlungskondition				
2102457		21.07.2021	Rechnung 2102457			128,00			7 / 2,00 / 14 / 1,00 / 21				
K.Art.		K.Stelle		K.Träger	Datum	Var.	Betrag	FW	FWBetrag	Text			
800 Erlöse (Handelsw...		1 Lager			21.07.2021	10	119,63			Rechnung 2102457			

Buchungen in Fremdwährung**Buchungs-Info**

Buch.nr.	BA	Datum	Kto Soll	Kto Haben	Belegnr.	Text	Betrag	FW	FWBetrag	USt	USt-Satz	Steuer	Buchkr.
1296	DF	26.08.2021	24053 Lasse Erikson	4990DK DP - Dänemark 25...	2102913	Rechnung 2102913	3.718,00	DKK	28.600,00		0,00		
Faktura		Datum	Text			Betrag	FW	FWBetrag	Zahlungskondition				
2102913		26.08.2021	Rechnung 2102913			3.718,00	DKK	28.600,00	0 / 0,00 / 0 / 0,00 / 14				
K.Art.		K.Stelle		K.Träger	Datum	Var.	Betrag	FW	FWBetrag	Text			
800 Erlöse (Handelsw...		1 Lager			26.08.2021	10	3.718,00	DKK	28.600,00	Rechnung 2102913			

Buchungs-Info

Buch.nr.	BA	Datum	Kto Soll	Kto Haben	Belegnr.	Text	Betrag	FW	FWBetrag	USt	USt-Satz	Steuer	Buchkr.
1299	B	30.09.2021	4990DK DP - Dänemark 25...	4000DK Umsatzerlöse Dä...	U5236	UB MwSt-Erklärung DK	3.775,20	DKK	28.600,00	U DK25	25,00	755,04	

Umbuchung der Fremdwährungskursdifferenz

Sollte aufgrund unterschiedlicher Kurse auf dem Konto "Durchlaufender Posten" ein Saldo zum Quartalsende entstehen, wird dieser manuell auf das Konto "Aufwendungen aus Kursdifferenzen" bzw. "Erträge aus Kursdifferenzen" umbucht.

1.3.6. Fakturierung

Sofern die Daten (Steuerleiste und Belegart) im Personenkonto richtig hinterlegt wurden, werden die notwendigen Informationen (Steuerzeile und Erlöskonto) bei der Erfassung der Artikel richtig übernommen.

Z...	Pos...	Typ	Artikel	Bezeichnung	Menge	Preis ä...	Summe	Ust	Erlöskonto
1	1		30004	Panther Joggingschuhe	1	73,73 1	73,73		DE19 4000DE
2	1		FIT 1003	Durstlöscher "Gimme Power"	5,000	6,47 1	32,35		DE7 4001DE

Einstandspreis	Bewertung	Lagerstand	Charge-/Iden...	EAN-Nummer	Altern.ArtNr1	Altern.ArtNr2	Auftragsnummer	Kontraktnummer	La
1,9100	1,9100	9,000							

Mit dem Druck der Rechnung wird der Buchungssatz gemäß Einstellungen in die WinLine FIBU übergeben und kann dort gebucht werden.

1.3.7. Auswertung

Das Programm

-  **Auswertungen**
-  **Steuer-Meldungen**
-  **UVA-Register**

liefert Ihnen die Auswertung mit den benötigten Angaben als Vorlage zum Ausfüllen der Steuermeldungen im One-Stop-Shop.

UVA-Register

Registerdruck Registerdefinition

Register

RegNr	Bezeichnung	letzte BuNr	letzte Seite	letzte Zeile	Gedruckt bis P...
1	EU OSS	0	0	0	

Steuerzeilen

Aus...	Stz.	Bezeichnung	%	n. abz.
<input type="checkbox"/>	38	VSt 19% Deutschland	19,00	
<input type="checkbox"/>	39	VSt 19,6% Frankreich	19,60	
<input type="checkbox"/>	40	VSt 16% Spanien	16,00	
<input type="checkbox"/>	41	VSt 15% Luxemburg	15,00	
<input type="checkbox"/>	100	Ist-Versteuerung	20,00	
<input type="checkbox"/>	101	Anzahlungsrechnungen	20,00	
<input type="checkbox"/>	51	USt 5 %	5,00	
<input type="checkbox"/>	52	Erwerbsteuerzeile 5 %	5,00	
<input checked="" type="checkbox"/>	DE19	DE EU-MwSt 19 %	19,00	
<input checked="" type="checkbox"/>	DE7	DE EU-MwSt 7 %	7,00	
<input checked="" type="checkbox"/>	DK25	DK EU-MwSt 25 %	25,00	

Buchungsarten

Aus...	BA	Bezeichnung
<input type="checkbox"/>	AB	Abschluß
<input checked="" type="checkbox"/>	B	Buchen S/H
<input type="checkbox"/>	BW	Bewirtung
<input checked="" type="checkbox"/>	DF	Deb.Fakt (AR)
<input type="checkbox"/>	DZ	Deb.Zahlung

Steuercodes

Aus...	Kur...	Bezeichnung
<input checked="" type="checkbox"/>	U	Umsatzsteuer
<input type="checkbox"/>	V	Vorsteuer
<input type="checkbox"/>	E	Erwerbsteuer

UVA-Register
□ ×

Registerdruck
Registerdefinition

UVA-Register

Register	01 EU OSS
----------	-----------

Periode

von Periode	07 Juli
bis Periode	09 September

Optionen

Originalausdruck	<input type="checkbox"/>
Seitenumbruch	<input type="checkbox"/>
UVA-Gutschriften aus Vorperioden andrucken	<input type="checkbox"/>
alle Buchungen	<input checked="" type="checkbox"/>
nur festgeschriebene Buchungen	<input type="checkbox"/>

Ausgabe

Journaldruck	<input checked="" type="checkbox"/>
Summe / Ust-Zeile	<input checked="" type="checkbox"/>
Summe / Prozentsatz	<input type="checkbox"/>
Summe / Konto und Ust-Zeile	<input type="checkbox"/>
Summe / Konto u. Prozentsatz	<input type="checkbox"/>
Summe / Aufwands-/ Erlöskonto	<input type="checkbox"/>
Summe / Aufwands-/ Erlöskonto und Steuerzeile	<input type="checkbox"/>
Summe / Aufwands-/ Erlöskonto und Prozentsatz	<input type="checkbox"/>

Übersicht

EU OSS

Steuerzeilen	Steuerkennzeichen	Buchungsarten
DE19 DE EU-MwSt 19 %	U Umsatzsteuer	B Buchen S/H
DE7 DE EU-MwSt 7 %		DF Deb.Fakt (AR)
DK... DK EU-MwSt 25 %		

UVA-Register

Fun & Workout
Mandant 300M
Jahr 2021
Registerbezeichnung EU OSS

Juli - September 2021

Seite 1
Datum 07.06.2021
IDNummer ATU74589652

Nr.	Datum	Kontonr.	Kontobezeichnung	Code	Belegnummer	%	Netto	Steuer	Brutto	Stz.
000001	21.07.2021	24013	Rolf Barbian	DF	2102456	19,00	1.047,06	198,94	1.246,00	U DE19
000002	21.07.2021	24013	Rolf Barbian	DF	2102457	7,00	119,63	8,37	128,00	U DE7
000003	12.08.2021	24052	Marion Kohlheim	DF	2102869	19,00	4.321,01	820,99	5.142,00	U DE19
000004	13.09.2021	230H005	Manni Hepp	DF	2103058	19,00	693,28	131,72	825,00	U DE19
000005	29.09.2021	230D003	Christian Dönch	DF	2103136	7,00	207,48	14,52	222,00	U DE7
000006	27.09.2021	24052	Marion Kohlheim	DF	FA21-0006	19,00	73,73	14,01	87,74	U DE19
000006	27.09.2021	24052	Marion Kohlheim	DF	FA21-0006	7,00	32,35	2,26	34,61	U DE7
		24052	Marion Kohlheim		FA21-0006		106,08	16,27	122,35	
000007	29.09.2021	24008	Carl Bechem	DF	FA21-0007	19,00	45,28	8,60	53,88	U DE19
000008	30.09.2021	4990DK	DP - Dänemark 25 %	B	U5236	25,00	3.020,16	755,04	3.775,20	U DK25

Summen Umsatzsteuer						
Steuerzeile				Netto	Steuer	Brutto
DE19	DE EU-MwSt 19 %			6.180,36	1.174,26	7.354,62
DE7	DE EU-MwSt 7 %			359,46	25,15	384,61
DK25	DK EU-MwSt 25 %			3.020,16	755,04	3.775,20